

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Kurort Rathen (Tourismusabgabesatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie der §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner öffentlichen Sitzung am **29.01.2024** folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe beschlossen:

## Art. 1 Änderungsbestimmungen

1. Es wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Erhebung einer Tourismusabgabe	1
§ 2 Abgabepflichtige	2
§ 3 Befreiung von der Abgabepflicht	3
§ 4 Maßstab der Abgabe	3
§ 5 Höhe der Abgabe	4
§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung	6
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht	6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Inkrafttreten	7

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a )	<i>in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)</i> von Personen ab Vollendung des 6 Jahres	je Übernachtung	0,35 €
b )	<i>in den Fällen des § 4 Abs. 2b)</i>		

	Inhaber von Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen	je Stellplatz	10,00 €
	Inhaber von öffentlichen Parkplätzen für Kfz aller Art	je m <sup>2</sup>	0,05 €
	Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharter	je Bus/Kleinbus	55,00 €
		je Taxe	40,00 €
		je Mietwagen	20,00 €
		je Boot zur Personenbeförderung	50,00 €
	Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern, Quad	je Wassersportfahrzeug	7,50 €
		je Wassersportgerät	5,00 €
		je Fahrrad	3,00 €
		je Quad	5,00 €
	Automatenaufsteller	je Spielautomaten mit Gewinn	100,00 €
		je Spielautomaten ohne Gewinn	37,50 €
		je Warenautomaten	30,00 €
c)	<i>in den Fällen des § 4 Abs. 2c)</i> Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen; Freizeitparks sowie musikalische Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung	200,00 €
d)	<i>in den Fällen § 4 Abs. 2d)</i> Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	6,00 €
		je weiterer Sitzplatz	3,00 €
		je saisonbedingter Sitzplatz	
		(01.04. -31.10.)	3,00 €
	Bei Betrieben, denen ein Beherbergungsbetrieb angeschlossen ist, wird pro Bett ein Sitzplatz abgezogen		
	Saalbetriebe bis zu 60 Sitzplätzen	je Sitzplatz	2,50 €
		je weiterer Sitzplatz	0,60 €
e)	<i>in den Fällen § 4 Abs. 2e)</i> Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	60,00 €
f)	<i>in den Fällen § 4 Abs. 2f)</i> Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen	und je weitere Arbeitskraft	130,00 € 30,00 €
	Inhaber von Ladengeschäften	und je weitere Arbeitskraft	70,00 € 30,00 €
	Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen	55,00 €
		und je weitere Arbeitskraft	20,00 €
	Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben	je Betrieb	40,00 €
		und je weitere Arbeitskraft	20,00 €
	Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseur, Friseur	je Salon	65,00 €
		und je weitere Arbeitskraft	30,00 €
	Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen		60,00 €
		und je weitere Arbeitskraft	7,50 €

Geld- und Kreditinstitute	zusätzlich je Arbeitskraft	320,00 € 37,50 €
Versicherungen	je Vertretung und je weitere Arbeitskraft	100,00 € 20,00 €
Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs.2 I)	und je weitere Arbeitskraft	80,00 € 30,00 €
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, ... und je weitere Arbeitskraft	180,00 € 120,00 € 60,00 €
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Büro/Kanzlei/Freiberufler und je weiterer dort Tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, und je weitere Arbeitskraft,	120,00 € 44,00 € 15,00 €
Apotheken		180,00 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Kurort Rathen tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Kurort Rathen, den 30.01.2024

Roman Rolof  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.